



WEBER Qualität nach
DIN EN ISO 9001

An die REACH-Ansprechpartner unserer Kunden

Information der Weber Schraubautomaten GmbH zu REACH (EU Chemikalienverordnung)

Wir nehmen Stellung zu unserem REACH- Management, in dem wir Sie über die neue europäische Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) informieren, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist.

Wir wollen Ihnen, unseren Kunden, unser Vorgehen bezüglich REACH darlegen.

REACH betrifft alle Branchen einschließlich der Automobilindustrie. Jedes Unternehmen hat unterschiedliche Rollen und damit unterschiedliche Verpflichtungen unter REACH. Alle Hersteller und Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen - einige davon sofort, andere innerhalb der nächsten 11 Jahre und darüber hinaus.

Es ist von großer Wichtigkeit, dass alle Akteure der Lieferkette ihren Verpflichtungen fristgerecht nachkommen, um einen Abriss in der Lieferkette zu vermeiden. Ein nützliches Werkzeug für die Planung sind die Leitlinien der Automobilindustrie zu REACH (AIG), deren zweite Version (V 2.1) Anfang 2008 freigegeben wurde. Die aktuelle Version des AIG kann unter: www.acea.be/reach kostenlos bezogen werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es einige Änderungen zu der ersten Version des AIG gibt, insbesondere im AIG 8-Punkte-Plan (Kapitel 6).

Weber ist als Anwender vom Gesetz betroffen, da wir mehr als 1 Tonne Kühlschmiermittel pro Jahr in unserer Fertigung einsetzen.

Dies ist jedoch für unsere Produkte nicht relevant, wir müssen nicht registrieren.

Wie setzt Weber REACH um?

- ▶ Wir stellen sicher, dass die Stoffe, die wir einsetzen, registriert sind. Somit können wir diese weiterhin beziehen.
- ▶ Wir weisen unsere Lieferanten an, immer aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Unser Gefahrstoffkataster wird um den Punkt "REACH" ergänzt
- ▶ Wir arbeiten mit einem Gefahrstoff-Managementsystem indem Beschaffung, Umgang und Entsorgung von Gefahrstoffen klar geregelt sind.

Die Fa. WEBER setzt - als Anwender - die REACH Verordnung in Übereinstimmung mit der Berufsgenossenschaft BGFE seit 01.10.2007 um.

Auf Seite 2 erhalten Sie eine Absichtserklärung, der auf den im AIG 8-Punkte-Plan empfohlenen Aufgaben basiert. Bitte stellen Sie diese Ihrem REACH- Kompetenzteam zur Verfügung.

Wir gehen davon aus, dass diese Absichtserklärung zur Beantwortung Ihrer Fragen ausreicht. Mit diesem standardisierten Verfahren möchten wir den Aufwand für die Kommunikation innerhalb der Lieferkette reduzieren.

Wir sind sehr an einer partnerschaftlichen Geschäftsbeziehung interessiert, die es uns ermöglicht, gemeinsam unseren REACH-Verpflichtungen nachzukommen. Daher möchten wir Sie um eine offene Kommunikation bei allen Fragen auch in Bezug auf REACH bitten.

Wir hoffen mit unserer Antwort Ihr Vertrauen darin zu stärken, dass wir unser gemeinsames Ziel "REACH-Konformität" erreichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Weber Schraubautomaten GmbH
ppa. Dirk Winter
Leiter Vertrieb

REACH: Standard-Kommunikation entlang der Lieferkette¹

Absichtserklärung für die Umsetzung von REACH

Unter Umständen haben Sie für verschiedene von uns gelieferte „Produkte“ (bei denen es sich nach der REACH-Terminologie um Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse handeln kann) spezielle Fragen; bitte wenden Sie sich dann an: amoser@weber-online.com

1. Wir (der Lieferant) bestätigen, dass uns unsere Verpflichtungen laut REACH bekannt sind.

Ja Nein

2. Wir stellen sicher, dass Sie, unser Kunde, nicht als Importeur nach REACH tätig sein müssen.

Ja Nein

3. Alle an Sie gelieferten Stoffe, die einer Registrierung bedürfen, sind durch einen vorgeschalteten Akteur der Lieferkette registriert.

Ja Nein

4. Wir werden Ihnen eine Liste der an Sie gelieferten „Produkte“ übermitteln, die Stoffe enthalten, deren Vorregistrierung nicht beabsichtigt ist.

Ja Nein Nicht zutreffend

5. Wir haben innerhalb unserer Lieferkette sichergestellt, dass die Stoffe, für Ihre Verwendung(en) registriert sind.

Ja Nein

6. Bis 30. November 2008 werden wir Ihnen eine Liste aller „Produkte“ übermitteln, die Stoffe enthalten, die wahrscheinlich auf der Kandidatenliste erscheinen werden (s. Leitlinie und Tools unter Schritt 6.1 des AIG Compliance Schedule sowie REACH Artikel 57).

Ja Nein Nicht zutreffend

7. Wir werden Ihnen innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung der Kandidatenliste eine Liste aller „Produkte“ übermitteln, die Stoffe dieser Liste beinhalten, bzw. eine Bestätigung, dass keine derartigen Produkte vorliegen (s. Schritt 6.1 des AIG Compliance Schedule sowie REACH Artikel 57).

Ja Nein Nicht zutreffend

8. Wir werden Gespräche mit Ihnen und unseren Lieferanten über die sichere Verwendung und Risikomanagementmaßnahmen (RMM) führen, hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen, die wir an Sie liefern.

Ja Nein Nicht zutreffend

¹ Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen drücken ausschließlich die Absicht des Hinweisenden aus und stellen keine rechtlich bindende Verpflichtung dar. Alle Informationen werden gutgläubig erteilt; es werden jedoch keinerlei Zusicherungen oder Erklärungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Korrektheit abgegeben, und eine Haftung für Schäden welcher Art auch immer, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen bzw. des Vertrauens auf diese Informationen entstehen, wird abgelehnt.